

Stichworte:

- ◆ Beschäftigung von Asylbewerbern und zuwandernden Flüchtlingen
- ◆ Durchführung von Praktika

Zuwanderung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Durchführung von Praktika für Asylbewerber und zuwandernde Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Kreis unserer Mitglieder werden wir in jüngster Zeit verstärkt auf Fragen der Beschäftigung von Asylbewerbern und zuwandernden Flüchtlingen sowie der Durchführung von Praktika für diesen Personenkreis angesprochen.

Hierzu ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Beschäftigung von Asylbewerbern und zuwandernden Flüchtlinge

Bei der Beschäftigung von Asylbewerbern ist zu unterscheiden zwischen Asylbewerbern mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren, Asylbewerbern mit noch laufendem Asylverfahren und Personen, die sich im Status der sog. Aufenthaltserlaubnis befinden.

1.1 Aufenthaltserlaubnis (= uneingeschränkte Arbeitserlaubnis)

Für anerkannte Flüchtlinge, also Personen, über deren Asylantrag bereits positiv entschieden worden ist und die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben, müssen Betriebe keine Besonderheiten beachten. Ist ein Asylverfahren positiv beschieden, erhält der Asylberechtigte eine in der Regel zunächst auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Aufnahme von Ausbildung oder Beschäftigung ist ohne Zustimmung oder Abstimmung mit der Ausländerbehörde möglich. Auf der Aufenthaltserlaubnis ist der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ angebracht.

1.2 Aufenthaltsgestattung und Duldung (Arbeit unter eingeschränkten Bedingungen)

Von der unter Ziffer 1 genannten Gruppe der anerkannten Asylbewerber zu unterscheiden ist die Gruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, also Menschen deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die eine Aufenthaltsgestattung haben sowie geflüchteten Menschen, die sich im Status der sog. Duldung befinden, also Menschen, deren Asylantrag in der Regel abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können und eine Duldung haben.

Für diese Personengruppe besteht ein Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten des Aufenthalts in Deutschland. Vom 4. bis zum 48. Monat ist eine Arbeit mit Genehmigung der Ausländerbehörde möglich. Zu beachten ist aber, dass bei Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern noch bis zu sechs Monate ein Beschäftigungsverbot gelten kann, weil die Verpflichtung, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, von drei auf max. sechs Monate angehoben worden ist und für diese Zeit keine Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

1.3 Besonderheiten zu „Arbeitsangelegenheiten bei kommunalen Trägern“

Gem. § 5 i.V.m. § 1 Ziffer 1 Asylbewerberleistungsgesetz sollen Asylbewerber in den Aufnahmeeinrichtungen für Arbeitsgelegenheiten insbesondere im Umfeld der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz können *„im Übrigen ... soweit wie möglich“ Arbeitsgelegenheiten bei kommunalen Trägern zur Verfügung gestellt werden, „sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde“*. Eine Vermittlung von Beschäftigungsmöglichkeiten bei Dritten, wie z.B. Handwerksbetrieben, ist vom Gesetz nicht gedeckt.

1.4. Gesetzgeberische Änderungen im Rahmen des „Asylpakets 2“

Aufgrund des derzeit im Gesetzgebungsverfahren erörterten sog. „Asylpaket 2“ sind noch eine Reihe von Veränderungen angedacht, die auch die oben genannten Rahmenbedingungen teilweise verändern (z.B. Erweiterung der sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ um die Länder Marokko, Tunesien und Algerien oder z.B. die Schaffung eines gesicherten Aufenthaltsstatus für Asylbewerber in der Ausbildung).

2. „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen

Zu den bestehenden Möglichkeiten Asylbewerber und geduldete Personen in einem Praktikum zu beschäftigen, ist darauf hinzuweisen, dass für ein Praktikum immer vor Antritt die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragt werden muss. Bisher war für ein Praktikum auch immer die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich.

Nach der am 1. August 2015 in Kraft getretenen Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) sind nun bestimmte Praktika vom Zustimmungserfordernis der BA ausgenommen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV). Hierbei handelt es sich um Praktika nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes, d. h.

- Pflichtpraktika,
- Praktika von bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung auf eine Ausbildung oder ein Studium,
- ausbildungs- bzw. studienbegleitende Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten und
- Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III oder Berufsausbildungsvorbereitungen nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

Für diese Praktika muss nach dem Mindestlohngesetz kein Mindestlohn gezahlt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir ergänzend auf das hierzu erstellte Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Oktober 2015), das **Anlage** beigefügt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Langenbrinck